

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Abteilungsleitungen VI 1, VI 2, VI 3

VI LMB, VI KSt, VI PS

Stabsstelle Innenrevision

Landeskasse

Dienstleistungszentrum Personal

Kooperatives Personalmanagement

11. Dezember 2019

Kostenübernahme für Bewirtung bei Veranstaltungen, Besprechungen und Fortbildungen:

Bei **länderübergreifenden Veranstaltungen** (Arbeitsgruppen u.ä.), die bereits vor/um 09.00 Uhr beginnen, kann ein kleines Frühstück in Form eines ½ Brötchens mit Kaffee, Tee und Mineralwasser gereicht werden. Ansonsten werden Kaffee, Tee, Mineralwasser und Kleingebäck zur Verfügung gestellt.

Kosten für ein eventuelles Beiprogramm werden nicht übernommen!

Die zur Zahlung notwendigen begründenden Unterlagen sind mit entsprechenden Feststellungsvermerken und Kontierungen zu versehen und mit der anliegenden ausgefüllten Teilnehmerliste an die entsprechende Stelle in Ihrem Hause zur Anweisung weiterzuleiten. Die Hinweise für den richtigen Umgang mit Anordnungen vom 13. April 2015 und 04. Oktober 2017 und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend zu beachten. Die Zahlung der Bewirtung erfolgt aus Titel 546 01 Kosten einer Ländertagung und sonstiger Länder übergreifender Veranstaltungen).

Bewirtungsausgaben aus Gründen der Repräsentation setzt ein Hervortreten nach außen voraus. Das ist bereits gegeben, wenn bei den Veranstaltungen oder Besprechungen (ohne Fortbildung) mindestens eine externe Person teilnimmt. Auch hier ist zum Nachweis die anliegende ausgefüllte Teilnehmerliste der Kostenabrechnung hinzuzufügen. Als externe Person gelten nicht die Mitglieder der Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Die Zahlung der Bewirtung erfolgt aus Titel 546 99 Vermischte Verwaltungsausgaben.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 erfolgt beim Titel 0501- 529 01 -Zur Verfügung für den nachgeordneten Bereich- eine pauschale Zuweisung von 100,00 € je Dienststelle mit bis zu 200 Mitarbeiter*innen und 200,00 € je Dienststelle mit über 200 Mitarbeiter*innen (Stichtag 01.01. des Jahres) zusätzlich zu den zugesagten Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen (Festakt im Fall eines Dienststellenleiters*innen-Wechsels i.H.v. 100,00 €) sowie je 100,00 € für die Abteilungen VI 1, VI 2 und VI 3 im Finanzministerium aus dem Titel 0501- 529 10 -Zur Verfügung des Ministeriums für Repräsentationsaufgaben. Die Verausgabung von Verfügungsmitteln erfordern vom Grundsatz der Sparsamkeit her besonders strenge Maßstäbe. Ich verweise hierzu auf die anliegenden „10 Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmitteln“ (VI 205- gültig ab Haushaltsplanaufstellung für 2011). Darüberhinausgehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Es erfolgt **keine Bewirtung** für die Teilnehmenden bei einer **Inhouse-Fortbildung**. Für die Dozentin/ den Dozenten kann eine Flasche Wasser zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden der Fortbildungsveranstaltung sind entsprechend zu informieren. Die bisherige Praxis bezüglich der Fortbildungen im BIZ bleibt hiervon unangetastet.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt den Bewirtungserlass vom 16.08.2018.

Ich bitte, diese Regelungen den Mitarbeiter*innen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlagen:

- Teilnehmerliste für Veranstaltungen/ Besprechungen
- 10 Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmittel